

FALLBEISPIELE  
AUS DEM BAURECHT



## SCHLÜSSIGE ABNAHME SETZT ANGEMESSENE PRÜFUNGSFRIST VORAUS!

Die bloße Entgegennahme oder Nutzung einer Leistung lässt nicht zwingend auf eine stillschweigende Abnahme schließen

### Das Problem:

Eine weitere aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs verdeutlicht die rechtliche Komplexität von ursprünglich einfach gelagerten Fragen. Zwei Parteien stritten über die Berechtigung von Honorarforderungen. Der Auftraggeber eines hydrogeologischen Gutachtens wehrte sich gegen den Vergütungsanspruch des Gutachters. Er war der Auffassung, dass die Vergütung mangels Abnahme nicht fällig sei. Zwar habe er das Gutachten zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Auftraggeber war aber der Meinung, dass das Gutachten für ihn als Laien nicht überprüfbar sei und er deshalb auch nicht verpflichtet wäre, eine Abnahmeerklärung abzugeben.

### Aktuelle Entscheidung:

Das Kammergericht (Urteil vom 26.09.2013 – 9 U 115/12) gab jedoch der Werklohnklage des Gutachters statt. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof wurde zurückgewiesen [Beschluss vom 25.06.2015 – VII ZR 288/13]. Der Auftraggeber habe das Gutachten durch schlüssiges Verhalten abgenommen.

Die bloße Entgegennahme des Gutachtens lässt zwar noch nicht zweifelsfrei auf eine stillschweigende Abnahmeerklärung schließen. Von einer gültigen Abnahme kann erst nach einer angemessenen Prüfungsfrist ausgegangen werden. Allerdings wertete das Gericht die Verwendung des Gutachtens

gegenüber der Genehmigungsbehörde als schlüssige Abnahme. Unerheblich sei dabei, ob der Auftraggeber das Gutachten mangels fachlicher Spezialkenntnisse habe überprüfen können. Die Gelegenheit zur Prüfung reiche vielmehr aus.

### Daher unser dringender Tipp:

Nach der Rechtsprechung des VII. Zivilsenats ist für die Annahme einer schlüssigen Abnahme ein für den Auftragnehmer deutlich erkennbares Verhalten des Auftraggebers erforderlich. Dieses muss geeignet sein, den Abnahmewillen eindeutig und schlüssig zum Ausdruck zu bringen. In jedem Fall setzt eine schlüssige Abnahme eine Untersuchungs- und Prüfungsfrist voraus. Die Abnahme ist u. a. für die Fälligkeit der

Vergütung, für den Gefahrübergang und für den Verjährungsbeginn der Gewährleistungsansprüche maßgebend.

Daher raten wir dringend, eine förmliche Abnahme zu vereinbaren bzw. nach Beendigung der Werkleistungen zur Abnahme aufzufordern und diese auch durchzuführen. Nur so können Sie den Zeitpunkt der Abnahme exakt bestimmen. Andernfalls gehen Sie ein großes Risiko ein, dass Sie Ihre berechtigten Forderungen nicht ohne Weiteres durchsetzen können und einer unnötig langen Haftung ausgesetzt sind.

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH  
Rechtsanwalt Dr. Jörg Schudnagies